

EUROPÄISCHE BETRIEBSRÄTE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 419 vom 2. Juli 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats** oder die **Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer** in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (**Neufassung**) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 16. Dezember 2008

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

– **Grundsätze der Arbeitnehmervertretung**

- Das EP legt besonderen Wert darauf, dass die Arbeitnehmer aus allen Niederlassungsmitgliedstaaten eines Unternehmens im Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes und im besonderen Verhandlungsgremium vertreten sind.
- Bei der Wahrnehmung der Rechte aus dieser Richtlinie sollen sich die Arbeitnehmervertreter auch der Hilfe von Experten aus dem Kreise der „anerkannten kompetenten europäischen Sozialpartner“ bedienen dürfen. Das EP konkretisiert, dass dazu alle Organisationen zählen, die bereits im Vorfeld von sozialpolitischen Legislativvorhaben durch die Kommission gehört werden. (Erwägungsgrund 27)

– **Zuständigkeiten**

Das EP stellt klar, dass es bei der Frage, ob eine Angelegenheit länderübergreifend ist, nicht darauf ankommt, ob mindestens zwei Unternehmen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten betroffen sind. Länderübergreifend sollen auch Angelegenheiten sein können, „die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen wichtig sind oder die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen“. (Erwägungsgrund 16)

– **Anwendung der Richtlinie – Umsetzung**

- Das EP legt den Mitgliedstaaten nahe, Sanktionen gegen diejenigen Unternehmen vorzusehen, die sich nicht an die Richtlinie halten (Erwägungsgrund 36).
- Das EP fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht Tabellen anzufertigen und zu veröffentlichen, aus denen ersichtlich ist, welche Bestimmung der Richtlinie wie im nationalen Recht umgesetzt wurde (Erwägungsgrund 48).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Geltungsbereich und Ziel der Richtlinie**

Wenn die Richtlinie in Kraft tritt, müssen bestehende Europäische Betriebsräte nicht abgelöst und die Vereinbarungen, aufgrund derer sie errichtet wurden, nicht angepasst werden (KOM: Bestandsschutz nur, wenn vor dem 22.09.96 eingerichtet) (Art. 14).

– **Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats (EBR) kraft Gesetzes**

- Das EP fordert, dass im EBR kraft Gesetzes die Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen tätig ist, vertreten sein müssen. Dies soll unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens in dem jeweiligen Mitgliedstaat gelten (KOM: ab 50 Mitarbeitern). (Anhang I Art. 1 lit. c)
- Rechnerisch führt dies zwar nicht dazu, dass sich die minimale oder maximale Anzahl der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates ändert (KOM: 10 bis 36). Allerdings wird die Änderung zu einer im Durchschnitt höheren Anzahl an Mitgliedern führen.

– **Besonderes Verhandlungsgremium (bVG)**

- Das EP fordert, dass bei der Zusammensetzung des bVG, wie beim EBR kraft Gesetzes, die Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten, in denen das Unternehmen tätig ist, vertreten sein müssen. Dies soll unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter des Unternehmens in dem jeweiligen Mitgliedstaat gelten (KOM: ab 50 Mitarbeitern). (Art. 5 Abs. 2)
- Das EP stellt klar, dass die Sachverständigen, die das bVG zu den Verhandlungen bestellen darf, von den Gewerkschaftsorganisationen auf europäischer Ebene sein dürfen, die von der Kommission auch bei Konsultationen zu arbeitspolitischen Maßnahmen angehört werden (KOM: „einschlägige Arbeitnehmerverbände auf Gemeinschaftsebene“) (Art. 5 Abs. 4 UAbs. 3).

– **Rechte der Arbeitnehmervertreter**

Das EP verlangt, dass die Mitglieder des EBR und des bVG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Schulungen „erhalten“ müssen (KOM: Möglichkeit, Schulungen „zu besuchen“) (Art. 10 Abs. 4).

► **Politischer Kontext**

Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren

Die Verabschiedung des Vorschlags der vorliegenden Fassung ist zu erwarten. Der Vertreter des Rates hatte mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 zugesagt, den Vorschlag in der geänderten Fassung zu billigen. Ausgangspunkt war eine gemeinsame Stellungnahme der Sozialpartner auf europäischer Ebene.